Deutschlands achtzehntes Jahrhundert.

X. Heft.

1783.

X.

Rechtsgelehrsamkeit.

An die Verfasser.

So schmeichelhaft mir auch das von Ihnen im zweyten Heft von diesem Jahr ertheilte Lob wegen eines an Sie erlassenen Schreibens über die Verbesserung der Justizpflege nur immer seyn kann, und so sehr mich dieses aufmuntern sollte, diesen Gegenstand Ihren Wünschen gemäß zu bearbeiten, und Ihnen einzelne Abhandlungen davon mitzutheilen; so viele Schwürigkeiten finde ich jedoch auf allen Seiten bey diesem Unternehmen.

Dreißig tausend, ich will sie nur in einen sehr mässigen Anschlag bringen, Pandecten Professionisten auf den Beinen, die keinen geringen Lärmen dagegen machen werden. — Fürsten (a) die

(a) Viele Reichsstände glauben, daß die Gewalt, Gesetze zu geben, blos darinn bestehe, wenn man solche

die ihre Justizbedienungen verkaufen, und also auch zugeben müssen, daß sich die Käufer wieder schadlos halten. — Edelleute, die mit patrimonial Jurisdiction ihre Zinsen bezahlen und die Hetzhunde füttern. — Geistliche, (b) die mit dem Jure canonico den ganzen Erdball regieren oder doch wenigstens regieret haben, und in die Zukunft wieder zu regieren gedenken. — Endlich aber (c) Advocaten, die sich mit dem Schweis

solche mache, welche von andern abweichen. Da ihnen jedoch diese Gewalt dadurch nicht genommen wird, wenn sie sich auf dem Reichstag eines allgemeinen bürgerlichen Rechts vergleichen würden.

(b) Wenn der geistliche Gerichtsstand offenbar weltliche Händel, als Ehe= Erbschaffts= Testaments= und Gemeindssachen an sich ziehen, Verbrechen untersuchen und bestrafen will: so ist leicht zu erachten, daß hiedurch die Rechtshändel nicht gemindert, sondern vielmehr vermehrt werden müssen.

(c) In Engelland ist ihre Anzahl auf mehr als hundert tausend angewachsen, und sie sollen wirklich den vierten Theil der Landgüter besitzen, in Deutschland ist ihr Ruhm aber nicht viel besser. Schon zu Kaisers **Ludwigs** Zeiten mußten ihrenthalben Reichs=

Schweis ihrer Klienten mästen — und wie vieles, das ich hier anzuführen nicht nöthig habe, wird sich nicht einem solchen Vorhaben widersetzen. — Und dann ist es nicht auch sowohl um eine Uebersetzung eines oder des andern Systems sondern vielmehr um die Entwerfung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches zu thun, wozu ich weder Zeit noch Geschicklichkeit habe. Jede Nation hat ihre Zeit der Blindheit aus der sie nicht anderst als durch einen großen Stoß herausgesetzt werden kann. Dieser Stoß muß aber, wenn er anderst nicht zurückprellen soll, von einem sehr starken Arm kommen.

Ich weiß zwar wohl, daß wenn man Vorurtheile bekriegen will, es mit Ehrfurcht geschehen

 müsse,

Reichsgesetze abgefaßt werden. Ja der König Ferdinand von Spanien verbot sogar den Advokaten, nach Indien zu reisen, damit die Prozeslust dort nicht eingeführt werden mögte! Bey den alten Deutschen wurden den ungerechten Advokaten die Augen ausgerissen, die Hände abgehauen, und der Mund zugenähet, öfters aber auch die Zunge aus dem Halse gerissen. Itzt werden sie aber kaum zu einer geringen Strafe gezogen.

müsse, und daß, wenn man einen durchgängig angenommenen Irrthum angreifen will, man einige Wahrheiten auf Entdeckung ausschicken müsse, um zu sehen, ob die Flut der Vorurtheile nicht noch die ganze Oberfläche des Erdbodens bedecke? deßwegen habe ich auch diesen Schritt gewaget, und ich schätze mich glücklich bey Männern Beyfall gefunden zu haben, die das Publicum hochschätzet. Es mag auch von allen Orten und Enden gegen Ihre Schriften getobet und gelärmet werden, wie es nur immer wolle. Leute, welche noch das Volk in Finsterniß und Unwissenheit erhalten wollen, muß man nur verachten, und höchstens kann man sie bedauren.

Das einzige Mittel, wie man ihnen begegnen kann, ist blos dieses: daß man ihnen die Larve abreisse, und in den Beschützern der Unwissenheit die — gröste Feinde des menschlichen Geschlechts zeige. Doch ich bin ganz von meinen Gegenstand abgekommen.

Religion mit weisen Gesetzen verbunden, sind die Grundpfeiler eines Saates. Sie erhalten den Fürsten auf dem Thron, und dem Unterthanen geben sie Sicherheit. Nicht aber die Religion allein

giebt

giebt uns die so nöthige Sicherheit, denn wenige Leute werden durch sie von den Lastern abgehalten. Wie viele Verbrechen sind nicht selbst von denen ausgeübt worden, die uns doch zum Wege des Heils führen sollen? Und sind nicht in den Jahrhunderten, in welchen die Andächteley ungleich größer, die Policey aber unvollkommener gewesen ist, unendlich mehr Verbrechen begangen worden, als jetzt da erstere ab, letzere aber zugenommen hat? Freylich ist es aber nicht das Werk der Religion, sondern das Werk der Menschen, daß sich Christen ihres Glaubens wegen, einander die Hälse brechen.

Man könnte unzälige Beyspiele anführen, daß auch sogar Menschen, die gar keinen Begriff von Gott haben, in einer Gesellschaft ruhig, und mehr oder weniger glücklich leben, nachdem die Geschicklichkeit des Gesetzgebers mehr oder weniger groß gewesen ist. Es kommt also hauptsächlich auf gute Gesetze an, wenn man Menschen glücklich machen will. Der Herr von Justi behauptet sogar in seiner Policeywissenschaft: „daß alle Maaßregeln der Regierung das Aufnehmen des Nahrungsstandes zu befördern, „von keiner Wirkung seyn, wenn die Gerechtig-

„ keit übel verwaltet würde. Ungewisse Gesetze
„ (und was sind die Römische anderst?)
„ reitzten die Unterthanen, sich in Rechtshändel
„ einzulassen, und sich dadurch tausenderley Ver-
„ druß und Versäumniß ihrer Gewerbe zu zuziehen.
„ Langwierige und ewige Processe, die ein unse-
„ liges Erbtheil auf verschiedene Zeugungen hin-
„ aus seyen, könnten die vermögendste Familie zu
„ Grunde richten. Die ermangelnde schleunige
„ Hülfe wider böse Schuldner und Betrug in
„ den Gewerben, gebähre das Mißtrauen, das
„ gröste Hinderniß blühender Gewerbe und einer
„ lebhaften Circulation des Geldes. Die Unge-
„ rechtigkeiten und Bedruckungen der Richter
„ aber, saugten die Unterthanen aus, Exempla
„ sunt odiosa und schlügen sogar ihren Trieb
„ und Muth zu nützlichen Gewerben nieder. „

Um aber gute Gesetze einzuführen, muß man das menschliche Herz kennen, und da wird man finden, daß die Menschen nur empfindlich gegen sich, gegen andere aber gröstentheils ganz gleichgültig sind, und überhaupt wo es auf ihren Nutzen ankommt, alle nur mögliche Ausflüchten suchen. Wo findet man aber deren wohl mehr

als

als in den römischen Gesetzen? Zanger hat einen ganzen Quartanten davon geschrieben und ein geschickter Advocat (Erzpracticus) wird gewiß noch einmal so viel hervorsuchen können. Eben so verhält sichs auch mit der Benennung von unzähligen Klagen, die man alle gar füglich unter eine Rubrick, nehmlich die Anrufung des richterlichen Ansehens bringen und dadurch unendlichen Subtilitäten, die zu weiter nichts, als zur Verlängerung des Processes dienen, vorbeugen könnte. Sonderbar ist es ganz gewiß, daß kein Prozes so geschwind geendiget wird, als der Criminal-Prozes und dabey wird auch sogar keine Appellation gestattet. Dieser betrift aber freilich nur Leib und Leben, wo hingegen der civilprozes Geld und Güter betrift, da es dann allerdings die Billigkeit erfodert, daß man bey einem Object von 50 fl. oder Thlr. wenigstens drey bis vier Instanzen haben müsse.

Hier fällt mir ein Späßgen ein, welches mein ehemaliger Lehrer der Pandecten, so oft er den Titel de actionibus erklärte, jederzeit vorbrachte und sich dabey immer seines witzigen Einfalls recht inniglich freute. Ein alter erfahrner Advo-

cat, dies waren seine Worte: hätte einen Tochtermann und einen Sohn jeden mit etlichen seiner laufenden Prozesse ausgesteuert, und ihnen den wohlmeinenden Rath gegeben, damit reichlich zu wuchern. Der Tochtermann, der sich auf die Kunst zu advociren nicht wohl verstanden habe, hätte seine Prozesse schleunig zu endigen gesucht, und seinem Schwiegervater sogleich Nachricht davon gegeben, um dessen Beyfall einzuernden. Unglücklicher Mann! hätte dieser hierauf gesagt, was werden sie nun anfangen, und womit wollen sie sich nähren, da sie diese Prozesse schon geendiget haben? der Sohn hingegen, der unter der Aufsicht seines erfahrnen Vaters aufgewachsen seye, habe dieses aber viel besser verstanden, und dahero auch lebenslänglich ein reichliches Auskommen dabey gefunden. Herr Rabner mag also die Wahrheit nicht wenig umgangen haben, wenn er sagt: es sey immer ein Kennzeichen einer weisen Regierung, wenn die Advocaten verhungerten.

Weit billiger denket er hingegen von den Richtern, da er den guten Rath giebt; daß wenn man die Gerechtigkeit im dunkeln zu richten, wieder

der einführen wolle, man dem Richter wenigstens die Hände frey lassen müsse. Der gute brafe Mann! wie wohl hat er doch für die Herren Landschreiber in einem gewissen Lande gesorget, da er ihnen auch noch sogar die Wage lassen will, um bey der Justitia distributiva, die Gründe des Reichen gegen die, des Armen abzuwägen. Doch ich gehe wieder zur Sache.

In den Pandecten ist mir der Titel de Pactis *) äußerst anstößig. „Nach dem Recht „der Natur, heißt es dort, verbinden alle „mit Ueberlegung, deliberato animo, einge„gangene Verträge dergestalten, daß derjenige, „der etwas versprochen hat, durch Zwangsmit„tel zu dessen Erfüllung angehalten werden „kann. Das römische Recht (d) hingegen „gestat-

(*) Hellfeld comp. Pandect.

(d) In das römische Recht ist manches aus den Sitten und der Staatsverfassung eingeflossen, welches heut zu Tag ganz verwerflich ist. Einige Arten der Verträge sollen ganz ungültig seyn, andere keine Klagen hervorbringen, wenn sie aber einmal vollzogen sind, so soll es sein Verbleiben dabey haben. Bey einigen, die an sich schon richtig

„ gestattet nicht aus jeder Uebereinkunft eine „ Klage. Dann da sich die Menschen nur allzu„ oft ohne genugsame Ueberlegung, minus deli„ berato animo, zu verbinden pflegen; so haben „ die Römer keine gültige Klage gestattet, es „ seye dann, daß das Versprochene eine in den „ Rechten gegründete Ursache, causam civilem, „ habe. „

Bey

---

richtig sind, soll man die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen dürfen. Wenn ein Theil sein Versprechen nicht leisten will, so darf der andere in einigen das, was er geleistet, wieder zurücknehmen, in andern aber nicht. Bey einigen wird das strenge Recht, bey andern die Billigkeit zum Grund geleget. Einige sollen sich auf wahre, andere aber auf erdichtete Einwilligung gründen. In manchen soll die Uebergabe einer Sache, zu andern feyerliche Worte, oder eine Schrift, öfters aber gar die bloße Einwilligung erfodert werden. Lauter Dinge, die der deutschen Rechtslehre äußerst unanständig sind, da sich die Deutschen jederzeit rühmten, daß ihnen kein Volk an Treue und Redlichkeit gleich komme, indem sie die mit gutem Bedacht eingegangene Verträge getreulich hielten. Gleichwohl werden aber diese Dinge als die wichtigste Grundsätze gelehret.

Bey den Römern, welche bekanntlich Actionsformeln eingeführt hatten, war dieses ganz gut und recht, auch ihrer republikanischen Verfassung völlig angemessen. Man mußte die Beschaffenheit der Rechtssache festsetzen, um sie dem Volk beständig vor die Augen zu stellen, sonst würde sich in dem Fortgange einer großen Angelegenheit diese Beschaffenheit der Rechtsfrage beständig geändert, und man würde sie nicht mehr haben erkannen können, was sie Anfangs gewesen ist. Daher kam es dann auch, daß die Richter bey den Römern nur auf eine genaue bestimmte Forderung, die weder vermehrt noch vermindert wurde, gesprochen haben. Um aber doch die Gerechtigkeit und Billigkeit, ohne Aufhebung der Gesetze nicht ausser Augen zu setzen, haben die Prätoren andere Actionsformeln auf Treu und Glauben, bonæ fidei ersonnen, wobey es in der Art recht zu sprechen mehr auf das Gutachten des Richters ankam, und dieses war dem Sinne der Monarchie, und auch gewiß der gesunden Vernunft weit mehr gemäß. Denn wirklich ist jener Grund sehr sonderbar, und gleichsam mit Haaren herbeygezogen; am wenigsten

sten aber auf unsere dermalige Verfassung passend. Wie viele lassen sich nicht täglich, ganz ohne alle Ueberlegung minus deliberato animo in Contracte ein, welche doch, wie man sagt, causam civilem haben? Man darf ja nur die häufige Eheverlöbnisse zum Beyspiel nehmen, die öfters sehr übereilt eingegangen werden. Diese müßten also alle keine Verbindung hervorbringen, wenn dieses zum Grund des Gesetzes angenommen werden soll. Und dann sagt ja das natürliche Recht, daß eine Verbindung eingegangen werden müsse, mithin werden ja in demselben alle übereilte Handlungen von selbsten schon ausgenommen. Wiewohl auch dieses nicht einmal zur Entschuldigung dienen kann, indem sonst der Prozesse kein Ende würde. Und Unbesonnenheit von solcher Art verdient um da weniger eine so große Begünstigung, als ja für das schwächere Geschlecht, wozu auch die unmündige gehören, schon hinreichend in den Gesetzen gesorget ist. (e) Nach der Mey-

(e) So viel die vellejanische Rechtswohlthat betrift, so ist zwar diese dem deutschen Sinn völlig entgegen, und es wird nichts als große Verwirrung dadurch

Meinung der neuern Philosophen (*) ist ein Vertrag, pactum, eine Handlung, wodurch einer dem andern auf eine vollkommen verbindliche Weise etwas verspricht, welches dieser annimmt. Es gehöret also eine beiderseitige Einwilligung, nemlich von der einen Seite das Versprechen und von der andern das Annehmen dazu. Wenn nun zugleich etwas dagegen versprochen wird, worein jener gewilligt hat; so ist es ein gegenseitiger Vertrag, den beide Theile ohne Verletzung der Gerechtigkeit zu halten verbunden sind. Was braucht es also der römischen Possen von contractibus nominatis & innominatis, realibus, verbalibus, und wie der Plunder alle heißt.

Genug

---

dadurch verursachet. Da man auch so viele Hülfsmittel dagegen hat, so verliert sie sich fast gänzlich unter der Einwendung. Daß aber Kinder, welche unter elterlicher Gewalt, oder aber der Vormundschaft stehen, nichts aufnehmen oder borgen können, hat seinen Grund in dem natürlichen Recht, und den deutschen Sitten, ohne daß man nöthig hat das macedonische Rathsgebot diesfalls zur Hülfe zu nehmen.

(*) Feders prackt. Philosophie.

Genug, daß eine gegenseitig eingegangene Einwilligung mit guter Ueberlegung, deliberato animo, ohne Betrug (denn dieser, wenn er Ursache zum Vertrag gegeben hat, verhindert immer die freye Einwilligung) mit deutlichen Worten erhelle, um den Richter zu vermögen, denjenigen Theil mit Zwangsmitteln zu Erfüllung dessen anzuhalten, was er versprochen hat und nicht halten will.

Freylich giebt es dem ungeachtet noch verschiedene Arten von Verträgen, als da sind ausdrückliche und stillschweigende, bedingte und unbedingte. Und dann unterscheiden sie sich auch noch in Ansehung dessen, was versprochen wird; daß nemlich entweder ein Dienst oder Sache, oder aber ein Recht (Zulassung) versprochen wird, welche bey Entwerfung eines allgemeinen Gesetzbuches gar füglich in Unterabtheilungen gebracht werden könnten. Wobey dann hauptsächlich auf Deutlichkeit gesehen werden müßte, um die Auslegung der Gesetze, die immer zu neuen Zänckereyen Anlaß geben kann, zu verhüten. Wollte man dabey noch die Vorsorge gebrauchen, daß alle Verträge, die nicht ganz in das kleine fallen, gericht-

gerichtlich eingetragen würden, welches beym Verkauf liegender Gründe ohnedies schon deutschen Herkommens ist, die geringere aber doch wenigstens schriftlich aufgesetzet werden müßten; und daß die Richter schlechterdings angewießen würden, auf bloses Anrufen um richterliche Hilfe, ohne besondere Benennung der Klage nach dem Buchstaben des Vertrags zu sprechen; so würden unzählige Processe vermieden werden, und beynahe der dritte Theil der Pandecten in Reduction fallen. Der vielen Gerichtssporteln (g) und Advocatengebühren, die dabey gewonnen werden, gar nicht einmal zu gedenken; ja es würde sogar bey einem geringen Zeitverlauf dahin kommen, daß ein jeder die Gültigkeit seiner rechtliche Ansprüche selbst beurtheilen, und daraus abnehmen

könnte,

(g) In einem der gesegnetesten Länder am Rheinstrom, sollen die Gerichtssporteln der Beamten, oder wie man sie da nennet, Landschreiber, 3 bis 4000 fl. betragen. Der Landmann ist aber auch, besonders in den Oberämtern A. und K. nicht wenig herunter gekommen; und wenn es so fortgeht, so steht ein völliges Verderben zu befürchten.

könnte, ob er mit seiner Klage auslangen werde oder nicht. Zu Rom lernte die Jugend die zwölf Tafeln auswendig, so gering war damals die Zahl der Gesetze, und doch hat diese Repu- blick weit besser dabey bestanden, als zu der Zeit, da sich die Gesetze so vervielfältiget hatten.

Ich weiß nicht, ob ich unrichtig schließe, wenn ich diese Art die Gesetze zu lernen beynahe für zuträglicher halte, als daß man junge Leute auf Schulen schicket, um sie mit Verlust ihres Gel- des und öfters auch der Gesundheit zu einer Zeit zu lernen, da sie deren schon kündig seyn sollten. Und ich weiß nicht, ob nicht die Zügellosigkeit, welche meistentheils auf Universitäten herrschet, größtentheils von der Unwissenheit in den Gese- tzen herrühret. —

Von dem Beweiß durch Zeugen habe ich auch noch etwas zu sagen, welches mir jederzeit sehr paradox geschienen hat. — Wenn jemand durch zwey gültige Zeugen, testes omni exceptione majores, etwas bewießen hat, und der Richter gestattet dem ohngeachtet einen Gegenbeweiß, so kommt mir dieses beynahe so vor, als ob etwas zu gleicher Zeit seyn und nicht seyn könne. Also

auch

auch hierinn wäre eine Abänderung sehr nöthig. Es sind aber dieses leider! nur fromme Wünsche, und wenn auch noch so viele deutsche Gesetzbücher geschrieben werden sollten, wie dann Klaproth wirklich ein sehr gutes herausgegeben hat, so wird es doch weiter keinen Nutzen haben, als daß sich die Gelehrte darüber in den Zeitungen lustig machen, und dann werden sie so geschwind als möglich ist der Vergessenheit zueilen. Das einzige Mittel, wie in dieser so wichtigen Sache geholfen werden könnte, ist blos bey unserm großen Kaiser zu suchen.

Ein Wink von dem Monarchen wird gleich tausend Federn in Bewegung setzen, und dann wird es wohl ein leichtes seyn, das Beste zu wählen, und ein Ganzes daraus zu machen, welches als ein allgemeines Gesetzbuch im deutschen Reich angenommen werden könnte. Und warum sollte sich der Monarch nicht dazu bewegen lassen, wenn ihm die Sache auf der rechten Seite vorgetragen wird? Sollen dann die kaiserliche Erblande allein alles gute genießen, so aus dessen wohlthätigen Regierung fließet, und das Reich nicht auch einen Nutzen davon ziehen? ja sollen endlich

lich Justinians Gesetze, die noch in fast ganz barbarischen Zeiten gesammelt wurden, und aus welchen die schon so lange verjährte stoische Philosophie nur allzusehr hervorleuchtet, unserm großen Joseph bey Ertheilung der Justiz zur Richtschnur dienen? Hier muß ich abbrechen, und will nur dieses noch sagen, daß, wenn Justinian jetzt noch wirkich im Leben wäre, er gewiß selbst eine Abänderung in den Gesetzen würde gemacht haben, da sich die Umstände des Staates unterdessen so sehr geändert haben. Wie oft waren nicht die Gesetzgeber verbunden, um eingerissenen Uebeln zu steuren, die Gesetze zu schärfen! Sind nun diese gehoben, und die Gesetze bleiben dennoch unverändert, so siehet man nur deren Härte ohne die Ursache davon einzusehen, welches allemal ein Fehler des Staates ist, wodurch nur die Gemüther verdorben, und an eine despotische Regierung gewöhnet werden. Dann bekanntlich giebt es zwey Arten von Verderben: eine, wenn das Volk gar kein Gesetz kennt, und die andere, wenn es selbst durch das Gesetz verdorben wird. Letzere ist um so unheilbarer, da sie sogar in dem Hilfsmittel selbst

seinen Grund hat. — Sie meine hochgeschätzte Herren! die Sie das Glück haben, unter dem mächtigen Schutz des angebeteten Monarchen zu schreiben, können durch ihre periodische Schrift sehr vieles zu einer solchen Revolution beytragen. — Sollte dann die Gesetzgebung, welche doch unter allen Wissenschaften die nützlichste ist, nicht auch wie eine jede andere Wissenschaft durch Beleuchtung der Irrthümmer vollkommener gemacht werden können? — Ich gebe ihnen dieses zu beherzigen, und bin mit der vollkommensten Hochachtung.

Ihr

P — den 1sten October
1783.

Unbekannter Verehrer.

N. S. Mein nächstes Schreiben soll lauter actenmäßige Beyspiele von Abscheulichkeiten enthalten, wobey man bloß die römische Gesetze zur Brustwehr genommen hat, und die daher immer mit einem Schein Rechtens vertheidiget werden können.

Die Klosterkerker.

Ein Fragment aus der peinlichen Halsgerichtsordnung der Mönche. *)

Unter die Rechte, oder besser zu sagen, Vorrechte, (Mißbräuche), welche die Mönche bis

(*) Da es nothwendig ist, um dieser Abhandlung ihre Glaubwürdigkeit zu geben, die Quellen aufzudecken, aus welchen die ganze historische Wahrheit derselben ist geschöpft worden, so verweisen wir unsre Leser auf das berühmte Jus canonicum universum clara methodo juxta Titulos quinque Librorum Decretalium in Quæstionibus, & objectionum Solutionibus dilucidatum Auctore R. P. F. Anacleto Reiffenstul, Ord. Min. S. Francisci Reform. Provinciæ Bavariæ Lectore jubilato. Tom. V. cum Privileg. S. Cæs. Maj. cæt. & Ser. Elect. Bav. cæt. ac Facultate Superiorum Monachii 1724.

Man sehe von dem hier angeführten Werk die Vorrede zu dem Kriminalprozeß der PP. Franziskaner. Der Verfasser dieser Schrift hat aus

bis auf unsre Zeiten zu behaupten gesucht haben, gehört ungezweifelt auch jene Befreyung von aller weltlichen so wohl als bischöflichen Gerichtsbarkeit, vermög welcher sie ihre Verbrecher von niemand andern, als ihren eignen Ordensobern verurtheilen ließen. —

Weil in jeder Ordensgemeinde, so wie in allen übrigen, auch den heiligsten und ordentlichsten bürgerlichen Gesellschaften, grobe Verbrechen, Mißhandlungen und Aegernisse vorfallen könnten, und auch wirklich vorfielen: — denn es ist nicht allemal die Folge, daß man ein Heiliger sey, wenn man den Ordenshabit trägt: — so glaubten die Mönche berechtiget zu seyn, ausser denen durch die Ordensregel auf verschiedene Verschuldigungen gesetzten ordentlichen Pönitenzen und Straffen, auch noch ein besonders peinliches Recht einführen zu dürfen; nach welchem die hartnäcki-

aus ihnen geschöpft, wie der Verfasser der Ordres Monastiques aus dem Spatharius, und wußte den historischen Thatsachen nichts weiter beyzusetzen — als seine Anmerkungen. —

näckigen Verbrecher, und Uebertretter durch einen ordentlichen Kriminalproceß verurtheilt werden sollten.

Kein Orden hatte in diesem Fach seltsamere Einrichtungen, und häufigere Sammlungen von Strafgesetzen, als der Franziskanerorden. — Kriminalcodices wie man sie haben will! — Kleine und große Handbücher, Taschenbücher, Systeme, Kriminalalmanache, Halsgerichtsordnungen in allen Auflagen, Formaten und Editionen. (a)

In

(a) Eines der nothwendigsten Handbücher für alle Superioren des seraphischen Ordens, besonders aber für die in Kriminalsachen noch Unerfahrne, war das Formularium Criminale des P. Ludwig Maria von Ameno. — Ein Kommentar dazu war die Practica Criminalis illustrata eben desselben, ein Werk, wie der Titel sagt, das den weltlichen Richtern brauchbar, den Klosterrichtern sehr nützlich, den ehrwürdigen Provinzialen aber schlechterdings unentbehrlich war. —

Diesem kann man des Bruders Gaudentius von der Kerchove lehrreiche Kriminalpraxis der Minori=

In diesen heiligen Kriminalgerichten waren

Minoriten gleichschätzen. Methodus corrigendi Regulares, seu Praxis criminalis Fratribus minoribus propria omni regulari Judici accommodata. Auctore F. Gaudentio van der Kerchove Ss. Th. Lectore jubilato Provinciæ Comitatus Flandriæ. S. Joseph F.F. Minorum Recollect. Exprovinciale, & Custodum Custode. Den Werth des Buchs zeigt das vorgesetzte Motto: *Erudimini, qui judicatis terram.* Psalm. 2. v. 10. (Laßt euch unterweisen, die ihr die Erde richtet.) NB. Der Verfasser war selbst **Provinzial** gewesen.

Der gelehrte P. Reiffenstuhl, ehemaliger Lektor der Provinz Baiern, lieferte auch einen sehr wichtigen Beytrag zum peinlichen Recht der Franziskaner in seinem oben angezogenen allgemeinen kanonischen Recht. — Der ganze fünfte Theil ist dem **Kriminalprozeß** gewiedmet, und handelt seinen großen Gegenstand auf eine würdige Art ab.

Was aber alle diese Abhandlungen noch übertrift, ist das weltberühmte Buch des Minoriten Spatharius **Goldne Methode, die Religiosen zu strafen,** Aurea Methdous corrigendi Regulares, Auctore R. P. F. Octaviano Spathario, Ord. Minorum Coloniæ Agripinæ, sumptibus Petri Henningii. 1623. unstreitig das vollkommenste Werk in seiner Art. —

die Mönche Kläger, und Zeugen gegen ihre ei-

Alle Kriminalrechte, nach welchen man in den Klöstern gegen Verbrecher zu verfahren pflegte, waren entweder aus diesem Kodex hergenommen, oder nach demselben verbessert. Der Verfasser trägt darinn nichts anders vor, als was er selbst bey den Visitationen, die er als Provinzial hielt, sowohl durch seine Strafen in Ausübung gebracht hatte. Kurz, dieser Kodex ist ein Meisterstück. Der Titel zeigt es schon. — Da ist nichts vergessen, wie man denunziren, verklagen, citiren, arretiren, verhören, überführen, torquiren, verurtheilen und verdammen muß: das alles findet man hier auf das genaueste beschrieben; und hieraus kann man urtheilen, wie wichtig dieses Werk den Mönchen seyn müßte: wie wichtig besonders den Franziskanern, für die es geschrieben war. — Gleich im Anfang des Buchs setzt Spatharius als eine entschiedene Wahrheit, und als die Grundlage der folgenden Abhandlung voraus: **daß die Mönche von aller weltlichen Obrigkeit unabhängig sind, und folglich keine weltliche Person, von welchem Stand und Rang sie seyn mag, wäre es auch ein König und Monarch, rechtmäßiger Richter eines Religiosen werden kann.**

Nullus Sæcularis, etiam *Rex* vel *Monarcha* est com-

eigene Brüder. Der Visitator, oder Pro-
vin-

competens judex Regularium. *Aurea Methodus. Tract. I. c.* 5. — Weil Spatharius nicht gewohnt ist, Machtsprüche zu thun, so gründet er seine Meinung auf den einstimmigen Ausspruch der Theologen. Diese kommen überein, daß die Mönche nicht nur nach menschlichen, sondern auch nach göttlichen Rechten von aller weltlichen Macht in Kriminalsachen frey seyen. Neminem adhuc reperire potui classicum Doctorem, qui non asserat religiosos viros immunes esse prorsus, nec dum jure humano, vel canonico, sed *jure etiam divino* in criminalibus causis à cujusque sæcularis judicis auctoritate, vel potestate. — Auch wenn das Verbrechen ein öffentliches Verbrechen ist, auch wenn es von der gröbsten Art ist, (als Strassenraub, Giftmischerey, Mord, Mordbrennen) auch wenn es außer dem Kloster, von einem Laienbruder, oder von einem Klerikus, der kein Ordenszeichen hat, begangen wird; — ja sogar, wenn es ein Apostat, oder ein aus dem Orden Vertriebener begeht. — Nullatenus itaque Regularis convenire poterit curam Judice sæculari, quantumcunque deliquerit simul cum sæcularibus; sed solum coram judice suo competenti regulari: etiamsi fuerit Conversus,

vinzial war Präsident: (b) die Definitoren, und

---

sus, (Laicus) vel Clericus nullo ordine insignitus, etiamsi dimisso habitu se imiscuerit enormibus Criminibus cum sæcularibus: etiamsi expulsus fuerit à Religione, vel quomodocunque apostataverit ab illa. *Aurea Methodus. c. 8. v. I.*

(b) Lieutenant - Criminel.

Lieber gleich den Tod von Angesicht zu Angesicht sehen, als Kriminalrichter in Kaputzen. — Stell dir vor, christliche Seele! und betrachte, dein Herz soll dir weicher werden, als beym kläglichen Anblick übelgemahlter Stationen. — Der Mann sitzt oben an der Bluttafel, vor dem alles, was auf seraphischem Boden lebt und schwebt, die Knie biegen muß. Sein äußerliches Ansehen erschüttert schon mehr die menschliche Natur, als die Torturkammer mit allen ihren leidigen Instrumenten. Sein Angesicht ist Okersarbe, gemischt mit englisch Roth, und brennt wie glühende Töpfererde, aus dessen Mitte eine Habichtnase gleich einem Vulkan vorragt, mit Kupfer und Grünspan angeschossen: die Augen sind die Augen eines wilden Holzkatters, welche bald so groß als ein Agnus Dei sich in ihren triefenden Höhlen herumwelzen, bald so klein sich zusammenziehen, wie Korallen eines

und Diskreten waren Mitrichter, und Räthe:

der

---

eines Jerusalemer-Paternosters; über sie neigen sich in seltsamen Bogen die Augenbraunen, wie dürre Palmenzweige, welche ein ganzes Jahr auf dem Meer zurückgeblieben, sonst europäische Palmtäge zu zieren: auf ihre vielbedeutende Bewegungen sind Abläße verliehen und Exkommunikationen. Den eckeln Mund beschützt von aussen in Pallisadenform ein zolllanger Bart, von innen liegen die Zähne umher, wie die Trümmer Babylons, oder schöner zu reden: dieser Mund gleicht einer zierlichen Jerichorose, nur mit dem Unterschied, daß sie sich lieber im Wein als im Wasser öffnet. Das Haupt ist kahl, wie der Berg Karmel, nur hie und da mit einigen Haarnadeln besteckt. Die Ohren sind bleygelb vom Reiben der Kaputze verbraucht, wie pergamentene Ohren eines Manuskripts aus dem 9ten Jahrhundert. Die Thauseile des Halses bedeckt die ehrwürdige Kukulle, von welcher wieder die hochheilige Kaputze herabhängt, um und um beweglich, wie der Ring des Kinderfressers Saturnus. Alles übrige kastanienbraun bis an die Spitze der Finger, welche sich entweder mit einem brüderlichen Holz eines Kreutzes von Buxbaum beschäftigen, oder auf den Akten orgeln, oder aus einer schildkrötenen Dose orientalischen Toback zur Nase führen,

und

der Sekretair der Provinz Aktuarius. (c)

Obgleich die Kriminalprocesse in den Klöstern sich nicht an die Vorschriften gebunden hielten, die bey weltlichen Gerichten beobachtet werden, sondern sich vorzüglich nach den Ordensstatuten rich-

und den nackten Arm im Perspecktiv präsentiren. — Um den Abgott herrscht feyerliche Stille, nur daß ein paar seraphische Dintenschmierer das Protokoll hin und her blättern, das tödtlich rauscht, wie Fledermausflügel: bis endlich durch den Schneckengang der Gurgel des Provinzials die Baßstimme heraufsteigt, und das Gewissen des schon verdammten Sünders vor Gericht ruft. — Vor dem Kriminalgericht der Mönche erlöse uns o Herr!

(c) Und so, wie bey diesem erbaulichen Gericht die Priester ihr Amt hatten, also hatten auch die wohlehrwürdigen Laienbrüder ihre Verrichtungen. Einer z. B. war der Frater Spitzel, — ein andrer, der Frater Nachrichter, Frater Kanzleyboth: die Fratres Blutschergen, und Fratres Torquierer ꝛc. — — Bannrichter aber mußte nothwendiger Weise ein Pater seyn: — dann das ist schon eine Gattung gestrenger Herren.

richteten; (d) So dürften doch die wesentliche Erfor=

(d) Dazu berechtigte sie eine Konstitution von Bonifaz VIII., in welcher es ausdrücklich heißt: ad correctiones & punitiones fratrum *Rimulis & apicibus juris postpositis* libere procedere valeant secundum Consuetudines approbatas & generalia facta, vel etiam facienda *Ordinis Statuta* (citirt P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. Tit. I. § 7.) Daher ist auch für den Orden des H. Franziskus eine besondre **Kriminalpracktik** nach dem Inhalt der Ordensstatuten gedruckt unter folgendem Titel: Practica Criminalis ad sancte administrandam justitiam in Ordine Fratrum Minorum S. Francisci regularis observantiæ juxta præscriptum Statutorum generalium - - generali Capitulo romano 1639. probante & mandante. Man merke sich diese letztere Wort! — Was also das Buch lehrt, ist **Ordensstatut.**

Wenn von **Ordensstatuten** die Rede ist, so ist ein für allemal zu merken, daß sich die Mönche nach denselben allein zu richten haben, und sollte das Evangelium auch gerad das Widerspiel sagen. Ja wann selbst Gott Vater einen Engel vom Himmel sendete; würde dieser als Antichrist angesehen werden, wenn er sich beykommen lassen sollte, gegen ein **General=Capitel** etwas einzuwenden.

Erfordernisse eines summarischen Prozesses niemals fehlen.

Der Prozeß fieng gemeiniglich mit einer gerichtlichen Klage an: denn ausserdem, daß sich in einer solchen Gesellschaft oft ein Beleidigter fand der jemand zu verklagen hatte, hielt man auch in den Klöstern einen beständigen, und gemeinschaftlichen Ankläger, welcher ungefehr eben die Dienste that, welche ein Oberfiskal in weltlichen Gerichten hat. — Dieser spührte die Verbrechen auf, gab sie von Amts wegen ein, und drang auf ihre Bestrafung. Auf seine Anzeige gab man so gleich Citationsbescheid, auch wohl ein Dekret zum Arretiren und untersuchte das angebliche Verbrechen.

Der Kläger mußte dem ordentlichen Richter (welcher gemeiniglich der P. Visitator war) ein Klaglibell übergeben. — Dies war die Eröfnung des Prozesses. Der ordentliche Richter übernahm sodann die Entscheidung der Sache entweder selbst, oder trug sie einem andern auf, den er durch offene Briefe für delegirten Richter erklärte.

klärte. (e) Es würde für den Raum dieser Blätter zu weitläuftig seyn, den ganzen Fürgang der Prozeßordnung hier anzuführen (f): ich will nur die merkwürdigsten Umstände, die selben begleiteten, berühren.

Eines

(e) Bey dieser Gelegenheit wurde auch ein Notarius kreirt, aber man denke hier ja an keine weltliche Person. „ In Klostergerichten mußte man alle Weltmenschen aufs äusserste vermeiden. Procul hinc procul este profani hieß es. Die ehrwürdigen Väter konnten — kraft eines apostolischen Privilegiums so gut Notarien kreiren, als ein Comes Palatinus. — Ob sie aber auch Spurios legitimiren konnten, controvertitur adhuc inter Doctos.

(f) Man sehe hierüber die oben angezogene Schriftsteller: P. Ludwig Maria von Ameno. Fr. Gaudentius von Kerchove. P. Oktav. Spatharius. P. Anaklet Reiffenstuhl, und endlich die pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden. V. Band. VI. Kap. — Welches eben die Quellen sind, aus denen wir geschöpft haben.

Eines der wichtigsten Stücke im Kriminalprozeß ist ungezweifelt das Zeugenverhör. — Jeder Richter muß vorsichtig dabey zu Werke gehen. — Aber etwas ausserordentliches, und nur den heiligen Mönchshalsgerichten eigenthümliches war es, daß auch die Zeugen torturfähig werden konnten (g). Man torquierte sie, wenn sie dem Richter keine Antwort geben wollten: wenn sie einer Lüge überwiesen wurden: wenn sie in der Hauptsache ihrer Aussage veränderlich waren: wenn sie vor Gericht läugneten, was sie ausser demselben gesagt hatten: wenn sie eine That läugnen wollten, wobey sie doch selbst gegenwärtig waren. Ja noch mehr: wenn eine Person an sich kein gültiger Zeuge seyn konnte; z. B. wenn sie infam oder mitschuldig

---

(g) Siehe den vierten Abschnitt des Kriminalprozesses der PP. Franziskaner. §. 12. verglichen Abschn. §. 25.

Die Mönche hatten also den doppelten Vortheil, sie konnten durch die Tortur den Delinquenten zum Bekennen zwingen, und den Zeugen. — Mithin konnte es nie fehlen: wenn man es für gut befand, auch einen Unschuldigen zu stürzen.

schuldig war, so — machte die Tortur sie gül-tig; wie wenn ein unehrlicher Mensch durch ein gewißes Ceremoniel ehrlich gemacht wird. (h) Hier stehet das Zeugenverhör vor der Vorladung des Delinquenten. Das würde im weltlichen Kriminalprozeß ein grober Fehler seyn: allein die Kriminalrechte des seraphischen Ordens wollten es so und nicht anderst. (i) Der Rich-

(h) Si sint inhabiles ad testificandum, puta infames, viles personæ, socii criminis, ultronei, vel spontanei, isti abluant maculam inhabilitatis vi Tormentorum — sagt die Practica Criminalis an dem im Kriminalprozeß §. 25. Abschn. 5. angeführten Ort. — Hier wird zwar vorausgesetzt, daß kein andrer Beweis des Verbrechens möglich sey. Und wer wollte wohl unter einer solchen Voraussetzung diese löbliche Observanz tadeln? — Sollte man dann die Sünd lieber ungestraft lassen? Sollte das räudige Schaaf unter der Heerde bleiben, — und die Heerde ganz vergiften? Eine Gesellschaft so nützlicher Leute verderben? Einen Orden verderben, an welchem der Kirche, dem Pabst, der Welt so viel gelegen war? — Doch! diesem Uebel wird itzt auf eine andre Art vorgebeugt werden.

(i) Siehe den 6 Abschnitt des Kriminalprozesses.

Richter dürfte keinen Frater als einen Delinquenten vorladen, bis entweder durch Abhörung, oder Torquirung der Zeugen, oder auf andere Weise ein halber Beweiß (Probatio Semiplena:) wider ihn geführt war: denn er sollte wissen, daß ein jeder Sohn des H. Franziscus eine gewiße Präsumtion der Heiligkeit für sich habe.

Doch es war auch so schwer nicht den halben Beweiß wider ihn zu führen. Ein einziger Zeuge der für einen bewährten Bruder gehalten war; — ein übles Gerücht bey Leuten, die doch sonst ganz gewissenhaft zu seyn schienen: allenfalls auch die Aussage eines Kindes von noch nicht 13 Jahren, wenn die Aussage nur einen sonst verdächtigen Menschen betraf: — ja sogar die Aussage zweer Zeugen, die infam waren, wenn nur die Tortur sie ehrlich gemacht hatte; — das alles galt für einen halben Beweiß. (k)

Auf einen solchen Beweiß erfolgte nun der Vorladungsbescheid — und die Vorladung ergieng an den Delinquenten entweder schriftlich, oder münd-

(k) Ludovic. de Ameno Formul. Crimin. Tit. XIX. §. 3.

mündlich; bisweilen foderte ihn der Richter selbst vor, doch verbarg er vor ihm sorgfältig die Ursache seiner Vorladung, aus Furcht, er möchte Zeit gewinnen sich durch die Flucht zu retten. Wo man glaubte Gründe zu haben, dieses zu befürchten, hatte der Richter — doch mit Zuziehung der Definitoren — das Recht den Delinquenten auf der Stelle arretiren, ihn gefänglich setzen, und auch schliessen zu lassen. (1)

Schon beym ersten Verhör pflegte der Richter seinen Delinquenten in das Angesicht zu versichern, daß seine Verbrechen aktenmäßig schon erwiesen seyen, — und doch mußte der Beklagte noch einen Eid schwören, daß er in dem anzustellenden Verhöre die Wahrheit sagen wolle; und diesen Eid mußte er beym Anfang eines jeden Verhörs erneuern. — Wahrhaftig ein seltener Kontrast! aber wie schon gesagt, ein Mönchskriminalproceß kann immer etwas Außerordentliches haben.

Wie aber! Wenn der Delinquent läugnete? — Da begieng er ja bey jedem Verhör einen neuen

(1) Kriminalprozeß. Abschnitt 6. §. 6. Verglichen Ordres Monastiques. Pag. 397.

Meineid? — Wahr! Aber eben das ist die Ursache, sagen die Mönche, daß er eher bekennen wird. — Denn der zweyte Meineid beschweret ja das Gewissen schon mehr, als der erste: der dritte drückt noch härter: der vierte entsetzlich: der fünfte unerträglich, und so wird endlich nach zehen und mehr Verhören, darin er gelogen hat, das Gewissen durch die unzähligen Meineide so ganz unbeschreiblich schwer werden, daß er um es zu erleichtern, und seiner Angst loß zu werden sagen muß, **ich bin der Mann des Todes.** — Heißt das nicht treflich raisonnirt? (m)

War indessen der Delinquent so hartnäckig, daß die sämmtliche Meineide keine Wirkung thaten

---

(m) Diese Meineide haben auch um so weniger zu bedeuten, ex parte postulantis, wenn nur keine lange Zwischenzeit darunter läuft: — denn auf diese Art sind alle Meineide nur ein einziger moralischer Akt, folglich nur eine, freylich etwas großköpfigte Todsünde. O ihr Moralisten! in jener Welt werden wirs erst sehen, welch ein Greuel eure Lehre auf Erden war.

ten — und auch die Konfrontation (n) fruchtlos ablief; dann schritte man zur Tortur. (o)

(n) Nicht leicht grief man zu diesem Mittel in den heiligen Kriminalprozessen, weil die brüderliche Liebe der Mönche durch die Bekanntmachung der Zeugen in Gefahr gerieth, beleidigt zu werden. Immer lieber noch ein Verhör, noch einen Eid, — noch einen Meineid! — Wenn aber der Richter glaubte, die Konfrontation wäre ein Mittel den Verbrecher zum Geständnisse zu bringen, so fande sie auch Platz.

Sonst aber bey gewöhnlichen Visitationen, welche im Jahr einmal gehalten werden, hat es eine ganz andere Beschaffenheit: denn die Visitatores sagen es öfters selber aus, wer der Kläger oder der Sbiri des andern war: oder wenn an das Secretariat der Generalität zu Rom einige Pfund Ciocolata abgegeben werden, ereignet sich nicht selten der Fall, daß auch sogar gepflogene Briefwechsel dem Beklagten eingehändiget werden: Praxis est multiplex, auf die Praxis kommt ja alles an.

(o) Die Tortur war überhaupt von zweyerley Art: eine gelindere, die man die ordentliche nennte, und eine härtere, welche man als die ausserordentliche betrachtete. Die leichteste Tortur war die

Wenn dann endlich das Verbrechen erhoben, oder

Arktation, auch von dieser hatte man zwo Gattungen: die **Einfache**, welche darinn bestund, daß man den Verdächtigen, der nicht bekennen wollte, zwang bey Wasser und Brod zu fasten, und wöchentlich sich selbst dreymal eine ausserordentliche Geisel im Refecktor zu geben: und die **Qualificirte**, wenn man bey diesem Fasten und Geiseln den Inquisiten zugleich einsperrte. Man schärfte sie dadurch, daß man z. B. dem Delinquenten in dem Gefängnisse noch Fesseln anlegte, oder ihn mit einer Kette um den Leib an die Wand des Kerkers schmiedete.

Die zweyte Gattung der **Tortur** war die **Geiseltortur**: sie war ganz etwas anderes, als die sogenannte **Disciplin**, die sich ein Religios selbst gab. Sie bestund in einer Geislung durch fremde Hände (das ist durch brüderliche Hände, denn da die meisten Klosterbrüder ein Extrakt der Grobheit sind, so pflegen die klugen Ordensobern, welche die Brüder mit Kuchel und Keller gut bedienen, ihnen alle jene Amtsverrichtungen aufzulegen, wozu ihnen die Natur besondere Kräften verliehen hat:) der Richter bestimmte die Zahl der Streiche; und das Instrument, womit der Inquisit gepeitschet werden sollte. Bald geschah es mit Stricken, bald mit

Rie

oder der Delinquent mit Zeugen überwiesen wor=

Riemen, bald mit Spitzgärten, bald gar mit Drat=ketten. — Die Szene dieser herben Geislung war fürchterlich anzusehen: der P. Provinzial zählte so langsam, daß man zwischen jedem Streiche ein halbes Avemaria beten konnte: und der Bruder Peiniger peitschte so derbe, daß der Inquisit, der doch schon an Geiseln gewöhnt war, oft bey dem ersten Streich ohnmächtig zu Boden fiel. Selten kam der Delinquent anders als mit Blut, und Wunden bedeckt aus dieser Szene: er war gemeiniglich vom Haupt bis zum Gürtel zerfetzt in der traurigsten Gestalt eines Deßerteurs, der Spitzruthen gelaufen. Siehe Ludov. Formulare Crimin. Sect. VII. Num. 9. — (Wie ich höre, so sollen die Schergen in Bayern wieder aufkommen, könnten hiezu nicht einige Klosterbrüder glorreich applicirt werden?) —

Dieser Gattung der Tortur folgten der Härte nach die Sibilen und Taxillen. — Die Sibilen (Sibili) waren kleine Bolten entweder von Eisen, oder von hartem glattpolirtem Holz, eine Hand breit, vier Zoll lang, und einen Finger dick. Diese Bolten wurden zwischen die Finger gelegt, an jede Hand drey. An den beeden äußersten Enden wand man

den, so folgte der Finalsentenz; — welcher ge=

---

man einen Strick um die Finger, und zog nach und nach immer fester zu, so daß die Finger zwischen den Bolten auf eine äußerst schmerzhafte Art gequetscht wurden. Die Taxillen (Taxili) waren kleine Knöchel, wie man sie in den Füssen einiger Thiere findet, — sie sahen den Würfeln ähnlich, und wurden mit einem Stück Holz von drey oder vier Schuhe, welches die Italiäner Stangheta nennen, von beyden Seiten auf die Knöchel des Inquisiten getrieben, um diesen empfindlichen Theil zu drücken; und einen entsetzlichen Schmertz zu verursachen.

Die härteste unter den ausserordentlichen Torturen, war die **Corda**, das Seil, auch die **Folter** genannt. Sie war die **Königin der Torturen.** Man bediente sich derselben auf unterschiedliche Art: bald wurde der Inquisit, nachdem ihm die Hände auf den Rücken gebunden an einem Strick in die Höhe gezogen, und einige Zeit schwebend gehalten; bald hängte man ihn, so lange der Superior Lust hatte, mit dem Strick an einen Nagel, oder einen Zapfen auf. (siehe Spatharii Aurea Methodus tract. 9. Cap. 19. Num. 4) Bald zog man ihn vermög des Strickes an Beinen und Armen auseinander. Die Schmerzen dieser **Tortur** wurden auch dadurch verstärkt, daß man in der äussersten

An=

gemeiniglich dahin gieng, das der Delinquent zu einer zeitlichen, oder gar lebenslänglichen Einkerkerung verdammt wurde; weil die Kirche,

wie

Anspannung die Seile anrührte und schüttelte, welche Erschütterung eine unbeschreibliche Marter verursachte.

Noch schwerer aber war ehemals die Feuertortur. (siehe den Kriminalprozeß der PP. Franziskaner Abschnitt 5. §. 19. — 22.) Der Inquisit mußte sich mitten in das Torturgemach setzen: man entblößte ihm die Füsse, und schmierte ihm die Fußsohlen mit einer Speckschwarte: dann setzte man ein Becken mit glühenden Kohlen ungefehr eine Hand breit, von den Fussohlen, und sengte und brennte die Füße, daß das Fett heraus quoll. — Doch diese Art zu torquieren wurde in der Folge abgeschaft, und an ihrer Stelle erfanden die ehrwürdigen Väter Minoriten eine andere. Man nahm hartgesottene Eyer, machte selbe in siedendem Wasser heiß, und so siedend heiß steckte man sie dem Inquisiten unter die Achseln. Ein Superior von Genua, welcher diese Tortur erfunden, versichert, daß sie ihm bessere Dienste als die abgeschafte Feuertortur geleistet habe.

wie die Mönche sagen, nicht nach Blut dürstet. (p)

Aber die lebenslängliche Einkerkerung, die man meistens mit dem in Pace vollzog, war weit grausamer als alle Todesstraffen: sie hatte eine Aehnlichkeit mit dem Lebendigbegraben der römischen Vestalinnen. Ich will sie hier nur nach der Kürze beschreiben.

Gemeiniglich war diese Strafe mit vielem Pomp und Ceremoniel verbunden, damit sie desto mehr Schrecken, und Grausen verursachen möchte. Wenn der Delinquent ein Priester war, so gieng die Degradation vor. Der Verurtheilte verlor dadurch seine Priesterwürde, und was noch weit mehr war, den Mönchsstand. Was zum Mönchs- und Priesterhabit gehörte, wurde ihm ausgezogen; und der Inquisit mußte sich auf die Delinquentenbank setzen. — Gegen ihm über lag die Ordensregel, welche er übertretten hatte; die Regel, die ihn jetzt richten und verdammen sollte. Um ihn her waren alle Religiosen des Klosters, und sangen im tiefen Trauerton den 108ten Psalm.

(p) Ecclesia non sitit Sanguinem.

Psalm. — Zwischen jedem Verse machte man eine lange Pause. Inzwischen zog man ihm alle noch übrige Kleidungsstücke eines nach dem andern aus und zerriß sie: — man schnitt ihm Bart und Haare ab: man schabete ihm die Haut von den Fingern: man nahm ihm die Tonsur, indem man ihm die oberste Haüt mit einem Scheermesser, oder Federmesser ablößete, um ihm auf gewisse Weise die Konsekration wider zu nehmen, die er bey seiner Profeß = und Ordination erhalten hatte. Und nun führte man ihn — in Pace d. i. nach vollzogener Degradation, und vorgelesenem Urtheil begleitete man den Degradirten prozeßionsweise zu seiner Ruhe — nämlich — zum ewigen Gefängnisse: — die Ordnung war folgende:

Entkleidet bis auf den Unterrock gieng der arme Sünder dahin. — — Voraus der Kreutzträger mit umgekehrter Kaputze: hinter ihm die Kirchendiener mit ausgelöschten Lichtern, und bey diesen zween andere Geistliche; wovon der eine das Rauchfaß, der andere den Weyhkessel trug. Auf dem Weg gieng man mit langsamen pathetischen Schritten: alle Brüder des Konvents giengen mit, die Kaputze eingedrückt; die Augen zur

Erde geworfen; das Gesicht voll Bestürzung und Trauer, die Hände unter das Skapulier, oder in die Aermel gesteckt. Sie sangen Sterblieder, und Todtenhymnen im traurigsten Tone. Wenn man endlich an dem zu seiner Ruhe (ewigen Gefangenschaft) bestimmten Ort angekommen war, sang man noch das Libera: besprengte ihn mit Weyhwasser, und räucherte das Gefängniß aus. — Nun trat der Verurtheilte hinein: — zuweilen waren es unterirrdische Grüfte ohne Taglicht in Form eines Brunnens, darin man sie versenkte:) — dann wurde der Eingang bis auf eine kleine Oeffnung, durch die man die tägliche Nahrung beybringen konnte, zugemauert; und diese war nun seine ewige Ruhestatt, darinn er natürlicherweise bald verschmachten mußte. (q)

Die

(q) War das Verbrechen so groß, daß die Väter glaubten, er habe die wirkliche Todesstraf verdient: so gab man ihm am dritten Tag nach seiner Gefangenschaft ein Brod von zwey oder drey Pfund, einen Topf mit Wasser und ein brennendes geweyhtes Licht. Und dann — mauerte man auch die Oefnung, durch die ihm sonst das Essen hätte sollen gereicht werden, zu — und ließ ihn nach diesem treflichen Diner, so auf die mildeste Art Hungers sterben.

Die grausamste, schrecklichste Todesart von der Welt! — Sie hatte etwas noch schrecklicheres, als die Strafen der Vestalinnen. — Und erst das traurige Ceremoniel! — Man kann sich nichts so trauriges — so schauervolles denken, als dies! — Und doch — so verfuhr man in Klöstern nur darum, weil die Kirche kein Blut vergießen mag. (r)

Schon

(r) Dieser Satz einen hungersterben zu lassen, weil die Kirche nicht nach Blut dürstet: ist wieder eine ächte Geburt der ganz vortreflichen Moral vieler Schurken, Beyschläferinnen. Welcher Mensch sollte nicht gesalzene Thränen weinen, daß Menschen sind, welche alle Menschlichkeit mit aller Empfindlichkeit ausgezogen haben? — Die Mönche predigen von den Grausamkeiten des Türkenhundes: von der armseeligen Sklaverey zu Algier, Tunis und Tripolis: — von den Seeräubern, von herumschweifenden Tataren, von Menschenfressern: und doch so eine verfluchte Art Menschen zu erwürgen, ist außer dem Kaiser Nero und den Mönchen noch niemanden eingefallen. — —

Und einer aus den Bedienten des Hohenpriesters riß sich hervor und gab ihm eine Maulscheile: — der Heiland antwortete:

wenn

Schon die menschenfreundliche Theresia verbot diese Barbarey, und befahl die Kerker, dergleichen man noch keine für Mörder und Strassenräuber gebaut hatte, in Klöstern niederzureissen. — Allein es blieb ein Gesetz, und die geistlichen Inquisitoren fanden für gut, das Gesetz per Restrictionem mentalem zu ignoriren. — Joseph der Menschenkenner donnerte: — blitzte der Tyrannin Moral (s) ins Gesicht. Sie kroch hinter den Thron mit ihren Nachrichtern: — die Hand des Ueberwinders zog sie hervor, — entlarvte sie, — peitschte auf die Schlangen, daß Gift ausspritzte: — und trieb ohne Lukaszettel, ohne Tolentinibrod, — und

---

wenn ich falsch geredet habe, so beweise es: hab ich aber die Wahrheit geredt: warum schlägest du mich?

(s) Wenn ich von dem Abentheuer **Moral** rede, so soll hierunter die **christliche Moral** nicht verstanden werden, welche die Richtschnur unsrer Handlungen ist, sondern das babylonische Frauenzimmer, welches auf einem Drachen reitet, und diejenige, welche ihr Weyhrauch versagen, peiniget, in Stücke zerreißt.

und ohne Heublumen Teufel aus. — Itzt ist in seinen Staaten kein Klosterkerker mehr; aber noch viele Moralisten, welche verdienten, auf ewig eingekerkert zu werden.

Fortsetzung der Bemerkungen über die Kirchenversammlungen.

Ich werfe noch einen Blick auf die Frage: ist das erste ephesinische Concil unter der Autorität des Pabst Cölestins gehalten worden? Sie wissen schon, daß ich Sie durchaus verneine, und einige gewiß nicht verwerfliche Gründe habe ich Ihnen schon hergezählet. Lesen Sie hier noch einen kleinen Nachtrag zu denselben.

Wenn alles auf das Ansehen des Pabsts angekommen wäre, so mußte er, dächt ich, oder, da er selbst nicht in Ephes gegenwärtig war, seine Gesandten an seiner Stelle den Vorsitz und das Directorium auf demselben behauptet haben. Davon schweigt nun die Geschichte nicht nur ganz stille, sondern sogar zeuget sie das Gegentheil.

Die Kaiser regierten den Synod durch ihre Staatsbediente, und unter den Bischöfen war Cyrillus das Haupt der Versammlung: dieser starre

starre und unbeugsame Kopf, der alles nach seinem Wink zu leiten suchte. Ich weiß wohl, daß Binius sagt: Cœlestinus per Cyrillum Concilio præsedit. Aber er sagt offenbar die Unwahrheit, er sagt es ohne hinreichenden Beweis, und wird dadurch der Verführer aller, die es ihm nachbellen, unter denen Valesius oben anstehet. Launoy hat einen eignen reichhaltigen Brief über diese Sache an den parisischen Gottsgelehrten Ant. Faurus geschrieben, und darin so genau und bündig bewiesen, daß Cyrillus nicht als des Pabsts Vicar, sondern für sich selbst der geistliche Vorsitzer und Director des ephesinischen Concils gewesen, daß es unmöglich ist, die gegenseitige Ausgabe als eine falsche Behauptung zu erkennen, und dem Cyrill diese Würde streitig zu machen. Ich mag nicht abschreiben. Lesen Sie, mein Freund! selbst die unwiderleglichen Gründe des Launoy, dieses strengen Forschers der Wahrheit (a). Genug über den ersten Punct, wodurch Binius und Mansi

(a) In der schon angeführten Ausgabe seiner trefflichen Briefe. S. 711 ff.

dem ersten ephesinischen Synod, die Würde eines allgemeinen Kirchenraths sichern wollen.

Der andre steht nicht vester. Hier lesen Sie ihn: Quæ Acta de Nestorio sunt, à Cœlestino probata, imo præscripta, zugegeben: Cölestin hat die Verhandlungen wider den Nestorius genehmiget. Von ihm, als einem offenbaren und erklärten Feind des Nestorius, der sich schon vorher wider ihn mit dem Cyrillus vereinigt hatte, konnte wohl nichts anders erwartet werden. Aber diese Genehmigung macht das Concil noch nicht zu einem Oekumenischen; denn sie ist blos eine Erklärung, daß er den Vätern und ihren Schlüssen beystimme. Das hat Richer, ein frommer Katholik ganz richtig behauptet, er sagt: Confirmari Synodum à Papa, nihil aliud est, quam dum accedit ad patrum sententiam. Nam idem sentiens sese canonum observationi & executioni more aliorum Episcoporum obstringit (b). Und wäre diese Genehmigung schlechthin ein Beweis für die Allgemeinheit eines Concils, so müßten manche

(b) Hist. gen. Conc. p. 192.

manche National- und Provinzialsynoden in Oekumenische verwandelt werden.

Ueberdieß, kam dann die Bestättigung der Verhandlungen und Schlüsse einer Kirchenversammlung auf des römischen Bischofs Macht an? Das wird kein Mensch sagen, der mit der Kirchengeschichte gründlich bekannt ist. Der Kaiser bestättigte die Synodalschlüsse, und dadurch wurden sie ein unverletzliches Reichsgesetz.

Der erste christliche Kaiser **Constantin** der Große, machte durch seinen Befehl an die Kirchen, die nicänische Synode, und ihre Verordnungen verbindlich. Man findet davon den unumstößlichen Beweiß, bey seinem Biographen dem **Eusebius**. (c) Und so giengs in den darauf folgenden Zeiten, und unter den folgenden Kaisern auf gleiche Weise fort.

Was **Binius** und **Mansi** mit dem Ausdruck: immo à Cœlestino præscripta sunt, sagen

c) De vita Constantini L. III. C. 17. 18. 19. S. 491. nach der Maynzischen (eigentlich Leipziger.) Ausgabe vom Jahr 1672.

wollen, verstehe ich nicht. Denen die unter seinem geistlichen Hirtenamt stunden, mag er die Aussprüche des Concils wider den Nestorius, (vielleicht auch andere Schlüsse desselben, denn man handelte nicht blos vom Nestorius) zur Glaubensvorschrift, empfohlen haben. Aber wer kann mir eine Urkunde aufweisen, die diese Vermuthung zur ungezweifelten Wahrheit mache? Und — um der ganzen Kirche, auch nur dem Occident so etwas vorschreiben zu können, lebte Cölestin noch zu früh. Denn ob gleich damals die römische Bischöffe ihre Macht schon sehr erweitert hatten, so geschah das doch mit heftigem Widerspruch vieler, die ihre Rechte kannten, und sich durchaus nicht dem römischen Despotismus unterwarfen.

Man erinnere sich nur z. B. der Geschichte des lasterhaften Apiarius, des gewalthätigen Betragens des Cölestins, bey den Streitigkeiten, zu denen dieser Mann Anlaß gegeben, und des muthigen und standhaften Widerstands der afrikanischen Bischöffe, gegen die römischen Anmassungen. Zu dem wie es überhaupt unmöglich war, die Entscheidungen des ephesinischen

Concils

Concils, allgemein gültig zu machen, so erkannte besonders die römische Kirche sich zu ihrer gesetzlichen Annahme nicht verbunden. Der römische Codex canonum weißt, wie bekannt genug ist, nichts von diesem ephesinischen Concilium auf.

Johannes Wendelstein hat zwar bey seiner Ausgabe dieses Codicis zu Maynz 1525. — eine Epistolam Synodicam Synodi Ephesinæ hinzu drucken lassen. Allein Justellus hat richtig bemerkt, daß dieser Brief kein Werk des ephesinischen Concils sey, sondern die Anathematismen des Cyrills, und einer egyptischen Provinzialsynode, wider den Nestorius enthalte. Und Wendelstein hat willkührlich dieses Synodalschreiben in die römische Sammlung gebracht, in der sie vorher nie gestanden. Was hat denn die ephesinische Synode für Schlüsse abgefaßt, daß sie Cölestin und sein Nachfolger Sixt der Dritte, (d) auf den sich Binius, und Mansi, auch

d) Von des Sixtus Zeugniß beruhet alles, auf der Angabe des Gennadius, die über dies nach Miräi Zeugniß, nicht in allen Handschriften vom Gennadius gefun den wird.

auch berufen, annehmen und bestättigen konnten? Ich glaube Spittler, dieser große Kenner, und treue Forscher historischer Wahrheit, behauptet mit Recht, daß auf dieser Synode, keine Canones abgefaßt haben werden können, da sie nicht einmal vollendet, sondern auf kaiserlichen Befehl die Våtter aus einander getrieben wurden. (e)

Es ist wahr, was die beyden Månner, deren Gründe für die Allgemeinheit des ephesinischen ersten Synods, ich hier zu prüfen wage, von dem chalcedonischen, dem vierten sogenannten ökumenischen Concil, und vom constantinopolitanischen, das in der Reihe der allgemeinen, als das Fünfte gezählt wird, sagen. Die Våtter haben auf beyden mit Beyfall der ersten ephesinischen Synode gedacht; allein mehrere Einwendungen, die mir bereit da liegen, bey Seite gesetzt, sind diese beyden eben genannten Concilien allgemein angenommen worden? Das låugne ich, und zwar mit Recht.

In

e) Geschichte des Canonischen Rechts, bis auf die Zeiten des falschen Dionys. S. 84. Untersuchungen der sardinischen Schlüsse im Geschichtsforscher 4. Th. S. 89. f.

In Rücksicht auf das chalcedonische beziehe ich mich nur auf den hastigen Widerspruch, denen es wegen der Genehmigung der sogenannten drey Capitel, wegen der Entsetzung des Dioscorus, und wegen der Abweichung von den Schlüssen, der ersten nicänischen Synode dulden mußte.

Und haben nicht auf dieser Versammlung die illyrischen, palestinischen, egyptischen Bischöffe, und mehr denn tausend Mönche dem Urtheil der übrigen versammelten Väter, mit muthvoller und unbezwinglicher Lebhaftigkeit widersprochen? Sie haben hierinnen ein Heer von Nachfolgern gehabt, und dieser Widerspruch hat bis ins siebente Jahrhundert fort gedaurt. Wer mit der Geschichte der Kirche, unter den orientalischen Kaisern Basilikus, Zeno, Heraklius, Constans und der Bemühungen dieser Regenten, in der Kirche Friede zu stiften bekannt ist, der weiß die traurigste Beweise davon.

Mit dem constantinopolitanischen Concilio, auf das sich Binius, und Mansi, als auf das fünfte ökumenische beziehen, sieht's noch mißlicher aus.

Das durfte von den vorigen Concilien nur genehmigen, was dem Kaiser Justinian, der es ausgeschrieben hatte, gefiel, und mußte hingegen verwerfen, was ihm misfiel. Es warf den Theodorus, Theodoretus und Ibas in die Reihe der verdammenswürdigen Ketzer, und verwarf den Ausspruch den hundert Jahr vorhero, das chalcedonische Concilium, als ein unfehlbares Gesetz, vorgeschrieben hatte. Und zu diesem widersprechenden Verfahren, waren die Väter vom Kaiser durch gewaltsame Mittel gezwungen. Das Zeugniß einer solchen Synode von der Gültigkeit und allgemeinen Verbindlichkeit eines vorhergegangenen, ist meines Erachtens höchst verdächtig. Auch das ist wahr, daß in einem Briefe Pabst Gregor des ersten, die vier ersten angeblichen ökumenischen Concilien, den vier Evangelisten gleich geachtet worden.

Und unter diesen steht freylich, als das Dritte, das Ephesinische. Aber eben denen Briefen, die unter dem Namen dieses Pabstes der Welt aufgedrungen wurden, ist gar nicht sicher zu trauen. Ein großer Theil derselben ist ihm ganz gewiß fälschlich unterschoben, und noch ein größerer,

ist

ist durch fromme Betrüger offenbar verstümmelt, verfälscht, und mit unstatthaften Zugaben bereichert. Wie kann man sich auf so ungewiße Zeugnisse berufen? Und gesetzt Gregorius hat würklich das geschrieben, was ihm Binius und Mansi zueignen, kann diese privat Meinung, und das ist sie nur, hier etwas unfehlbares bestimmen?

Ihr

S.

Beschluß des Schubs nach Ungarn.

Die eifrigen Christen, die sich betrüben, daß in den kaiserlich. königlichen Staaten das Terminiren der Bettelmönche aufhört: — zu den Faquirs (rr) in die Provinz Halabos in Indien.

Unsre

(rr) Die Faquirs sind indianische Mönche, welche im Land herumstreichen um Almosen in ihre Bagoden zu sammeln. Die Reichen glauben viel Seegen über sich zu ziehen, wenn sie denen, die man Pönitenzbrüder nennet, mit Hülfe beyspringen. Man trift sie im Felde oft mit Fahnen und Trompeten an, halten Bogen und Pfeil in der Hand, und fodern das Allmosen. Ihre Superioren schicken sie oft aus nach einer bestimmten Quantität Allmosen, und bis sie das nicht eingetrieben haben, dürfen sie nicht eher nach Haus wieder kommen. — Unsre Mönche sind zwar so grausam nicht, aber sie haben moralische Zwangsmittel, die ihnen selten fehlschlagen. Ein vernünftiger Ordensmann muß es selbst gut finden, wenn das Terminiren abgeschaft würde.

Ueber

Unsere geistlichen Sprecher, welche bey allen

Ueber diese oben erwähnte Mönche giebt es noch eine andre Gattung heidnischer Mönche, zu denen öfters unsre Mönche in die Schule kommen sollten; sie werden Vartices genannt: sie haben ihren General, Provinzial und andere Vorsteher; sie geloben Frömmigkeit, Keuschheit und Armuth; sie sammeln auch Allmosen, aber ohne alles Ungestümm; sie essen des Tags nur einmal. Der Hauptpunkt ihrer Lehre besteht darin: **daß sie einem andern nichts thun, als was sie sich selbst gethan haben wollen.** Sie halten dieses Gebot genau; auch gegen das Vieh, denn sie tödten niemals eins, und noch viel besser gegen die Menschen, weil sie sich nicht wehren, wenn sie von jemand geschlagen werden, noch sich verantworten, wenn man sie verleumdet. Sie erweisen auf den geringsten Wink ihres Vorstehers einen willigen Gehorsam, und dürfen keine Frau oder Jungfer im Gesichte sehen. (Das wäre ein schwerer Punkt für unsere Mönche, wenn sie auch nur nicht für die Pforte dürften.) Sie können kein Geld einnehmen, und es ist ihnen verboten, etwas zum Essen auf den morgigen Tag aufzuheben, und so hungerig wie sie sind, warten sie doch mit Geduld, bis ihre Brüder das Allmosen bringen, das man ihnen alle Tag

von

allen Tafeln und Gesellschaften den Ton angeben,

von den Häusern der zu ihrem Stamm gehörigen Heiden austheilet. (NB. Nicht einmal in einem andern Stamm dürfen sie sammeln, vielweniger in andern Orten, Ländern, Provinzen: aber unsere Mönche betteln von einer Mauer zur andern.) Um niemand zu beschweren, nehmen sie nur weniges, und bekommen deßwegen an jedem Ort nur eine handvoll Reis, oder andere dergleichen Waaren; und wenn man ihnen mehr geben will, schlagen sie es aus. (Ein ganz unerhörter Casus in Deutschland.) Sie trinken insgesammt nichts als Wasser. (Aber unsere Mönche trinken etwas weniges Wein mit.) Gegen Mittag halten sie Mahlzeit, und den ganzen Tag über keine mehr, und so durstig als sie sind, müßen sie bis Morgen auf die zum Essen und Trinken gewöhnliche Stunde warten: die übrige Zeit des Tags bringen sie mit Beten und Bücherlesen zu. (Das letztere ist bey unsern meisten Mönchen nicht üblich, aus Furcht, sie möchten kurze Gesichter bekommen.) Sie haben zum Bette die bloße Erde. Thevenot. —

Gewiß, wenn man die morgen- und abendländischen Klostergeschichten betrachtet, so kömmt ein denkender Mann in die gröste Verlegenheit: ob die orientalische Mönche eine Satyre auf die unsrigen, oder die unsrigen eine Satyre auf die orientalischen sind.

ben, gegen die kaiserliche Verordnung eifern, und durch Geschrey das ersetzen wollen, was ihnen etwann an der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse mangelt, — in die Körbe der Galeeren-Mastbäume, neue Entdeckungen auszurufen.

Die Kontroversisten — nach der Provinz Malva — Fledermäuse zu fangen. (ss)

Die

(ss) In dieser Landschaft giebt es zweyerley Fledermäuse. Die einen gleichen den unsrigen in Europa: die andern sind aber davon sehr unterschieden, sind ausserordentlich groß, haben einen Katzenkopf, und den Rüßel einer Ratze: hängen sie sich an etwas an, so sind sie nicht mehr davon wegzubringen, wie ein Kontroversist im sittlichen Verstande, wenn er sich einmal auf eine Meinung gesetzt hat. — Jene fliegen so hoch, daß man sie aus dem Gesichte verliert, und so verschwinden auch die Beweise dieser litterarischen Fledermäuse, wenn sie mit gesunder Kritik untersucht werden: ausser etlichen unverständigen Worten bleibt nichts mehr übrig. — Zu Malva giebts Leute, die diese Fledermäuse essen, — und schmackhaft finden. — Die Deutsche aber haben den Geschmack an den ihrigen verloren.

Die Schwestern des dritten Ordens — zu den Pönitenzschwestern nach Telenga. (tt)

Viele Männer, welche nicht gern vor der Einsegnung Hörner tragen, sondern sich selbe erst im Ehestand wollen wachsen lassen — wäre zu rathen, daß sie sich mehrerer Sicherheit halber ihre Bräute aus der Provinz Baglana herholten. (uu)

Die

(tt) Ich vermuthe nicht unandächtig, daß sie bald wieder nach Europa kehren, und statt zu vielem Beten sich gerne die Arbeit belieben lassen. Denn jene Schwestern müßen entsetzliche Fasten beobachten; sie müßen oft einen ganzen Monat fasten, und dürfen des Tags nur so viel Reis nehmen, als sich in einer Hand fassen läßt. — Wenn eine Frau oder Jungfer am Ende der Fasten ist, (sind gemeiniglich schon bejahrte Jungfrauen, welche zu diesem Grade der Vollkommenheit steigen:) — dann kommt der Oberste Braman mit seinen Collegen zu diesen Pönitenzschwestern, schlägt auf die Trommel, und kehrt nach ertheilter Erlaubniß zu essen wieder nach Hause.

(uu) Die Indianer verheyrathen allda ihre Töchter mit 6 und 7 Jahren schon; ihrem Schwiegersohn eine Ehre zu erweisen: mehr als ein Weib wird kei-

Die adelichen Coquetten auf den Jahrmarkt ins Serail des Großmogels, daselbst haben die vornehmen Weiber feil.

Viele Lehrer der ausländischen Sprachen Deutschlands — fortgeschoben, das malabarische Alphabeth auswendig zu lernen. (ww)

Die verliebten Dichter — nach Agra, wo es grasgrüne Tauben giebt: — haben schon so lang von den weissen gesungen.

Die Frauenzimmer, deren ganzes Talent in einem schönen Fuß besteht, zu den Quencheneis. (xx)

Mehrere Rathsdeputirte nach Tata, wo man besonders bequeme Faulbette verfertiget.

Unsere

---

keinem gestattet, nur wenn diese todt ist, darf er eine andere heyrathen: aber Nota Bene, sie muß eine Jungfer seyn.

(ww) Sie möchten bey ihrer Nachhausekunft wichtigere Dienste leisten, als sie uns durch ihre hebräisch, caldäisch und syrischen Sprachen weise machen wollen.

(xx) Sind eine Gattung Frauen und Jungfrauen im Reich des Großmogels, welche keine andere Profession treiben, als Tanzen.

Unsere junge Herren, welche die artigen Dienste der feinsten Hunde verrichten, als da sind: apportiren, — schwimmen, Zech bezahlen u. s. f. — ein Präsent für ausländische Dames, welche Mangel an Schoßhunden haben.

Wieder andere junge Herren, welche so sehr die Reliquien ihrer Schönen lieben, (yy) nach Italien und Portugall, um Wallfahrten der Verliebten zu stiften, weil die andern in Abschwung gerathen.

Die meisten Kirchensänger der Protestanten nach dem Land der Meerkatzen, sich besser zu exerciren.

Unsere Dames, welche viel warm haben — nach Persien. (zz)

Die

(yy) Die neuste Mode das Andenken seiner Geliebten zu ehren, ist, Haare, etliche Zasern von einem Manschett: ein Flecken ihres Kleids, oder eines Bands, so sie geküßt: u. s. f. in einem Ringe zwischen Kristallen zu bewahren.

(zz) Es ist zu wissen, das die persianischen Dames es für das gröste Verbrechen halten, sich vor einer Mannsperson sehen zu lassen, daher gehen sie ganz

bedeckt

Die jungen Herren, welche ausser einer klingenden Uhrkette: einen Kopfputz à la Cacadou, und Gutscherschnallen, und einem regenbogenfarben Kleid gar keinen Vorzug haben, — nach der Provinz Pekkar. (a)

Reducirte Mönche, welche noch immer lieber singen als arbeiten wollten — nach Ispahan. (b)

bedeckt durch die Straßen, und da ist es beständig Winter für alle verliebte Augenweide. Da nun unsre Dames so viel Mühe anwenden sich sehen zu lassen, wie die persianischen sich zu verbergen: — so möchte es ganz vortreflich lassen, wenn hierin eine Mixtur könnte getroffen werden.

(a) Für diese Gattung ist's ein ausgesuchter Platz. — Erstens giebts hier Seelenwanderungen: und also ist Hofnung, daß diese junge Herren, nachdem sie durch alle Mückengeschlechter paßirt, endlich veritable Menschen würden. — Zweytens, wird bey diesen Innwohnern weder Feuer noch Licht angezündet. Denn sie sagen, es könnte sich ein Schmetterling daran verbrennen, und es könnte ja gar wohl seyn, daß die Seele dieses Vogels in dem Leib eines Menschen gewohnt hätte.

(b) Dort werden alle Baumaterialien singend gefodert: — die Arbeitsleute würden also dort um so weniger gehindert, wenn die Mönche statt ihrer singen wollten.

Die Verliebten, welche sich gern schnellere Posten wünschten, als wir in Deutschland haben: — nach Aleppo — um bey ihrer Zurückkunft eine Taubenpost einzurichten. (c)

Jugendliche Officiers, welche nicht viel Herz zu verlieren haben: — zur innern Leibwache des Mogols. (d)

Weil die Herbstnebel sich allgemach auf die Donau legen, so werden eben der Fahrmänner immer weniger: wenn nun die Angemerkten allesammt und sonders aufgepackt werden, so wird man sehr zu thun haben, dieses Jahr noch alle aus Deutschland zu liefern. — Das nächste Verzeichnis soll mithin als ein Directorium aufs künftige Jahr betrachtet wer=

(c) Man bedient sich dort der Tauben, die zum wenigsten innerhalb 6 Stunden von Alexandrieta nach Aleppo Briefe tragen, ob es schon gute 22 Meilen sind: — das wär nun eine bequeme Einrichtung für Liebhaber, welche mit so viel Schmerzen auf die Briefe ihrer Geliebten warten.

(d) Diejenigen, so die nächste Leibwache an dem König haben, müssen immer mitzusammengeschlagenen Händen über der Brust vor ihm stehen: diese bewahren also ihre Herzen auf das sorgfältigste.

werden: — denn es bleiben in Wahrheit noch sehr viele übrig, fortgeschoben zu werden, — welche wir alle getreulich anzeigen werden.

Nur dieses ist noch bey gegenwärtigem Schub zu merken, daß, wie wir hören, die Herren Päckelschreiber sich entschlossen haben, einen eignen Floß wenigstens bis nach Wien zu miethen: — theils aus diesen ökonomischen Absichten, weils Allgayerholz in den Landschaften an der Donau sehr viel gilt; dann nach der Natur zu reden, so wachsen die stärksten Dannenbäume im Allgay, welche noch roh und unausgearbeitet ein recht grausames Ansehen haben: theils auch wegen der Oekonomie ihres Verlags, welcher, wie uns ihre apostolischen Verbreiter versichern, noch hauffenweise aller Orten herumliegt, bald ein herrliches Gastmahl zu werden der Mäuse und Ratten, indem die wohlriechende Kaufleute schon allgemein drohen, sie in zierliche Käeskapseln zu verwandeln; — diese mithin schwimmen mit Verlag und Autoren und Verleger wohlgepackt, besonders die Donau hinunter. Den Herrn Landdechant, des hohen Pistolenordens-Großkreutz und Kommenthur werden sie zum Admiral ihrer Schiffahrt ernennen, und ihr getreuester Verleger

L...

L..... und beständiger gehorsamer Diener wird mit ausgebreiteten Armen am Bord stehen, und nach öfters wiederhollten Schlägen auf die beklemte Brust mit einem erbärmlichen Geschrey jedes Ufer zur Barmherzigkeit aufmuntern: — Priez mes cheres amis pour ces pauvres trapassés!!! (e)

(e) Aber Diable! Was mit dem kostbaren Verlag anfangen: — ins Meer werfen, das Wasser süß zu machen: oder ein Present für die Meerfräuleins, um das Ding über den grünen Wellen abzusingen. Guter Gedanke! Sirenengesang würde keine Welt mehr verführen. — Oder zur Kanzley des Meerbischoffs: oder die Korsaren zu vertreiben; oder Häringe zu packen; Ballen zu machen zum Spiel der Wallfische: die **Kazicken** und die **Hottentotten** Lebensart und schöne Wissenschaften zu lernen: marokanische Tabackbüchsen zu füttern? — habt Menschenliebe Autoren! — Werfts in die großen Ritzen des geborstenen Bodens von Calabrien: ich schwör euch: kein Element wird sich eueren Schriften nähern, und so bleiben sie in ewiger **Ruhe** im Mittelpunkt des **Nichts**.

L . . . . . und beständiger gehorsamer Diener wird mit ausgebreiteten Armen am Bord stehen, und nach öfters wiederhollten Schlägen auf die beklemte Brust mit einem erbärmlichen Geschrey jedes Ufer zur Barmherzigkeit aufmuntern: — Priez mes cheres amis pour ces pauvres trapaſsés !!! (e)

(e) Aber Diable! Was mit dem kostbaren Verlag anfangen: — ins Meer werfen, das Wasser süß zu machen: oder ein Present für die Meerfräuleins, um das Ding über den grünen Wellen abzusingen. Guter Gedanke! Sirenengesang würde keine Welt mehr verführen. — Oder zur Kanzley des Meerbischoffs: oder die Korsaren zu vertreiben; oder Häringe zu packen; Ballen zu machen zum Spiel der Wallfische: die Kazicken und die Hottentotten Lebensart und schöne Wissenschaften zu lernen: marokanische Tabackbüchsen zu füttern? — habt Menschenliebe Autoren! — Werfts in die großen Ritzen des geborstenen Bodens von Calabrien: ich schwör euch: kein Element wird sich eueren Schriften nähern, und so bleiben sie in ewiger Ruhe im Mittelpunkt des Nichts.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rittershausen, Joseph Sebastian, 1748-1820

Deutschlands achtzehntes Jahrhundert

Bd.: 2,10

[S.l.] (1783)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.5304(2,7/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099166-9
VD18 80285996-001